

Stadt Wallenfels

# S a t z u n g

**für die Musikschule der Stadt Wallenfels**

1. Allgemeines
2. Aufgaben
3. Leiter der Musikschule
4. Lehrkräfte
5. Teilnehmer und Gebühren
6. Inkrafttreten

Stadt Wallenfels

# S a t z u n g

## für die Musikschule der Stadt Wallenfels

Aufgrund der Artikel 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Wallenfels folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kronach vom 02.04.1980 Nr. 210-230 genehmigte

### S a t z u n g:

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Musikschule ist eine von der Stadt Wallenfels getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- 1.2 Die Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Musikschule (nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt) obliegt der Stadt Wallenfels.

#### 2. Aufgaben

Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalischen und musischen Anlagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen, das Verständnis für Musik zu wecken und zu fördern sowie für das instrumentale und vokale Musizieren erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

#### 3. Leiter der Musikschule

- 3.1 Der Leiter der Musikschule wird von der Stadt Wallenfels bestellt. Er übt seine Funktion ehrenamtlich aus und erhält als Ersatz seiner Auslagen eine Aufwandsentschädigung.
- 3.2 Dem Leiter der Musikschule obliegt
  1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,
  2. die organisatorische Leitung, insbesondere
    - a) Feststellung der Arbeitspläne,
    - b) Vorschlag für die Auswahl und Verpflichtung der nebenamtlichen Lehrkräfte,
    - c) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
    - d) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
    - e) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen,
    - f) Statistik, Analyse und Planungen,

3. die pädagogische Leitung, insbesondere

- a) Aufsicht über die Lehrkräfte,
- b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
- c) Fortbildung der Lehrkräfte,
- d) pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
- e) musikpädagogische Forschung und Entwicklung,
- f) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellungen und Einrichtungen der Musikerziehung.

4. Lehrkräfte

- 4.1 An der Musikschule unterrichten nebenamtliche Lehrkräfte.
- 4.2 Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Vollkonferenz zusammengerufen.

5. Teilnehmer und Gebühren

- 5.1 An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- 5.2 Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung.
- 5.3 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Musikschule.

6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.1979 in Kraft.

Wallenfels, den 14.04.1980  
Nürnberger  
1. Bürgermeister